

# Konstanzer Stadtrechtsquellen [hrsg. v. Otto Feger]

Autor(en): **Elsener, Ferdinand**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **4 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## EINZELBESPRECHUNGEN – COMPTES RENDUS

*Konstanzer Stadtrechtsquellen*, herausgegeben vom Stadtarchiv Konstanz. IV.

Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli, herausgegeben von Otto Feger. Verlagsanstalt Merk & Co., Kom.-Ges., Konstanz 1951. LVI u. 260 S.

Über den Werdegang der Konstanzer Stadtrechtsquellen, ihre Gesamtplanung und die Verdienste des heutigen Herausgebers ist in dieser Zeitschrift bereits eingehend berichtet worden (Bd. 1, 1951, S. 631). Vögeli war zur Reformationszeit Stadtschreiber und gehörte zum engsten Freundeskreis des Konstanzer Reformators Ambros Blarer; so atmet auch seine Statutensammlung den Geist des Reformationszeitalters (Zuchtordnungen, Sittenmandate). Der von V. hinterlassene Kodex enthält den wesentlichen Teil des damals gültigen Stadtrechts, also einmal die bei seinem Amtsantritt zu Recht bestehenden Ordnungen und sodann die Ratsbeschlüsse seiner Dienstzeit. Es handelt sich jedoch nicht um eine gelehrte Kodifikation, wie sie z. B. der Zeitgenosse und Mitbürger Vögelis, der Humanist Ulrich Zasius, im Freiburger Stadtrecht geschaffen hat. Wohl hatte V. vor, eine systematische Sammlung des Rechtsstoffes anzulegen, doch wuchs ihm die Arbeit sichtlich über den Kopf. Später hat er die Ratssatzungen einfach laufend nachgeführt, ohne Rücksicht auf den vorgefaßten Plan. Allerdings versuchte er nachträglich die Übersicht durch ein Register nach 9 Sachgruppen wieder zu gewinnen.

Die Statutensammlung Vögelis ist aus der täglichen Praxis des Stadtschreibers heraus für die Praxis geschaffen worden, schlicht und einfach als Spiegelbild des gewachsenen Rechts der spätmittelalterlichen Reichsstadt Konstanz; die Satzungen Vögelis sind noch unberührt von der gelehrten Jurisprudenz der Humanisten. Nach dem Ausscheiden des Verfassers aus dem Amt wurde die Sammlung nicht mehr weitergeführt; insofern stellt der Kodex ein geschlossenes Ganzes dar.

Die Edition Fegers gibt nicht den ganzen Kodex wieder. Um den hier besprochenen Band nicht ungebührlich anschwellen zu lassen, wurde einmal das umfangreiche Gewerberecht des Kodex ausgeschieden und einem besondern Bande vorbehalten. Was bereits im Roten Buche abgedruckt ist, wurde verständlicherweise nicht mehr aufgenommen, sondern einfach verwiesen; einiges wird in der besondern Edition der Verfassungsurkunden von Konstanz publiziert werden. So ist der Band notgedrungen reich an Verweisungen, was sich aber bei dem nun einmal beschlossenen Editionsplan nicht vermeiden ließ.

Der Band bietet, wie nicht anders zu erwarten, einen sehr reichen Inhalt. Es ist das lebendige Recht, das wir hier kennenlernen, das tägliche Leben der Reichsstadt; die Rechtswirklichkeit tritt uns plastisch entgegen. Da es sich um das interne Stadtrecht handelt, finden wir darin wenig über die Beziehungen von Konstanz zu den Landschaften und Städten der heutigen Schweiz.

Die Bearbeitung durch Feger ist nach unserm Eindruck zuverlässig und sorgfältig. Ein knappes Personen-, Orts- und Sachregister erleichtert dem Benutzer den Zugang zur Sammlung Vögelis. Hier wäre vielleicht der Wunsch zur Überlegung angebracht, ob das Register nicht ausführlicher gestaltet werden sollte, etwa nach dem Vorbild der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Wir sind uns bewußt, daß damit die Druckkosten erheblich steigen; die Rechtsgeschichte ist aber insbesondere auf eingehende Sachregister angewiesen. Feger hat sodann auf 36 Seiten eine treffliche Einleitung zum Werk Vögelis geschrieben und zudem in einem systematischen Inhaltsverzeichnis die Satzungen nach juristischen Sachgebieten zusammengestellt. Desgleichen hat der Herausgeber in einer Übersicht alle Stücke aufgezeichnet, die V. bei seinem Amtsantritt übernommen hat.

*Rapperswil*

*Ferdinand Elsener*

*Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein*, herausgegeben von Otto Brunner. 1953. Hermann Böhlaus Nachf., GmbH, Graz-Köln. XVI + 352 Seiten.

Dieser Band eröffnet eine neue Reihe der Fontes rerum Austriacarum, nämlich der Fontes iuris; der Obmann der veranstaltenden Savigny-Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Professor Hans Planitz, kündigt in seinem Vorwort als künftige Publikationen dieser Reihe neben weiteren Stadtrechten auch das Österreichische Fronbuch an; die Reihe soll «eine Lücke ausfüllen, die in manchen Staaten, wie etwa in Belgien, Holland, der Schweiz, schon seit langem durch zahlreiche Publikationen zum Heil der Wissenschaft geschlossen wurde». Das darin enthaltene Lob einer schweizerischen Leistung bezieht sich wohl auf die vom schweizerischen Juristenverein veranstaltete «Sammlung schweizerischer Rechtsquellen», ist aber insofern nicht ganz verdient, als unsere schweizerische Sammlung noch bei weitem nicht alle Lücken unserer Rechtsquellenpublikationen geschlossen hat und kaum je wird schließen können, wenn sich der neugeschaffene Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ihrer nicht kräftig und dauernd annimmt! Das Bundesfeierkomitee hat, wohl infolge eines bedauerlichen Irrtums, 1952 jede Hilfe an den dahinschwindenden Rechtsquellenfonds des Juristenvereins abgelehnt, obgleich der Ertrag der Bundesfeiersammlung des Jahres speziell den Geschichtswissenschaften gewidmet war!

In einer kurz gehaltenen Einleitung gibt Otto Brunner vorerst die wichtigsten Daten aus der älteren Geschichte der Städte Krems und Stein, die etwa